

Verbindlich ist allein der amtlich veröffentlichte Text!

**ALLGEMEINE DIPLOMPRÜFUNGSORDNUNG  
DER TECHNISCHEN UNIVERSITÄT  
MÜNCHEN**

**Vom 4. November 1999**

(in der Fassung der Fünften Änderungssatzung vom 13. Januar 2009)

Aufgrund von Art. 6 in Verbindung mit Art. 81 Abs.1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Technische Universität München folgende Satzung:

*Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:*

1. *Nach Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten daher für Frauen und Männer in gleicher Weise.*
2. *Der in dieser Satzung verwendete Begriff „Aushang“ (Synonyme: schwarzes Brett,...) macht keine Aussage über das einzusetzende Medium. Medien für Aushänge können sowohl Papier als auch Ausgabegeräte von DV-Systemen sein. Rechtsverbindliche Mitteilungen sind über Medien zu machen, die allen Adressaten ohne Schwierigkeit zugänglich sind.*
3. *Der in dieser Satzung verwendete Begriff „Formular“ (Synonyme: Formblatt, ...) macht keine Aussage über das einzusetzende Medium. Medien für Formulare können sowohl Papier als auch Bildschirmmasken von DV-Systemen sein.*
4. *Die Bezeichnung „Prüfungsamt“ bezieht sich auf die örtlich zuständige Abteilung des Prüfungsamtes der TU München.*

---

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich der Allgemeinen Diplomprüfungsordnung
- § 2 Zweck der Prüfung
- § 3 Diplomgrad
- § 4 Prüfungsaufbau und Fristen
- § 5 Prüfungsausschüsse
- § 6 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 7 Anmeldung zur Prüfung
- § 8 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 9 Zeitpunkt und Art der Prüfung
- § 10 Schriftliche, zeichnerische und sportpraktische Prüfung
- § 11 Mündliche Prüfung
- § 12 Diplomarbeit
- § 13 Fristüberschreitung, Versäumnis und Rücktritt
- § 14 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 15 Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 16 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 17 Wiederholung von Prüfungen
- § 18 Freier Prüfungsversuch
- § 19 Zeugnis und Einsicht in die Prüfungsakten
- § 20 Diplom und Diploma Supplement
- § 21 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 22 Aberkennung des Diplomgrades
- § 23 Übergangsbestimmungen
- § 24 In- Kraft-Treten

## **§ 1**

### **Geltungsbereich der Allgemeinen Diplomprüfungsordnung**

- (1) Die Allgemeine Diplomprüfungsordnung der Technischen Universität München (ADPO) enthält die allgemeinen Verfahrensvorschriften, die für alle an der Technischen Universität abgehaltenen Diplomvor- und Diplomhauptprüfungen gelten.
- (2) Die Fachprüfungsordnungen regeln die fachbezogenen Voraussetzungen für die Zulassung zu den Prüfungen sowie die Prüfungsanforderungen. Sie regeln insbesondere:
  1. die Anzahl der Studiensemester, nach der die Diplomhauptprüfung in der Regel vollständig abgelegt sein kann (Regelstudienzeit);
  2. die Fristen für die Meldung zur oder für die Ablegung der Diplomvor- und Diplomhauptprüfung;
  3. die Voraussetzungen für die Zulassung zu diesen Prüfungen und für den Erwerb der Zulassungsvoraussetzungen sowie dessen Wiederholbarkeit;
  4. die Wiederholbarkeit von Prüfungen;
  5. welche verwandten Studiengänge im Grundstudium gleich sind;
  6. die Prüfungsgegenstände und den Höchstumfang der erforderlichen Lehrveranstaltungen;
  7. die Form der Prüfungen;
  8. die Prüfungsdauer sowie die Ermittlung des Prüfungsgesamtergebnisses.
- (3) Ergibt sich, dass eine Bestimmung einer Fachprüfungsordnung mit der Allgemeinen Diplomprüfungsordnung nicht vereinbar ist, so hat die ADPO Vorrang.

## **§ 2**

### **Zweck der Prüfung**

- (1) Durch die Diplomvorprüfung soll der Kandidat nachweisen, dass er die inhaltlichen Grundlagen seines Faches, das methodische Instrumentarium und die systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.
- (2) Die Diplomhauptprüfung schließt das Studium ab. Durch sie soll der Kandidat nachweisen, dass er gründliche Fachkenntnisse erworben hat und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu arbeiten.

## **§ 3**

### **Diplomgrad**

Ist die Diplomhauptprüfung bestanden, wird der Diplomgrad mit dem Zusatz „Univ.“ gemäß der jeweiligen Fachprüfungsordnung verliehen.

## **§ 4**

### **Prüfungsaufbau und Fristen**

- (1) Die Fachprüfungsordnungen können vorsehen, dass Prüfungen
  - a) als Blockprüfungen durchgeführt,
  - b) in Prüfungsabschnitte geteilt oder
  - c) studienbegleitend abgelegt werden.

Jeder studienbegleitende Leistungsnachweis muss nach Anforderung und Verfahren einer Prüfungsleistung gleichwertig sein. Die §§ 10, 11, 13 bis 19 sind auf studienbegleitende Leis-

tungsnachweise entsprechend anzuwenden. Bei der Diplomhauptprüfung soll ihr Anteil zwei Drittel der gesamten Prüfungsleistung nicht übersteigen. Die Fachprüfungsordnungen können bei einer Studiengestaltung nach dem Leistungspunktsystem abweichende Regelungen treffen.

- (2) Die Fachprüfungsordnungen bestimmen für alle gemäß Absatz 1 vorgesehenen Arten von Prüfungen, bis zu welchem Zeitpunkt die Meldung zur Prüfung oder ihre Ablegung erfolgen muss. Die Fristen sind so festzusetzen, dass der Student die Diplomvorprüfung spätestens unmittelbar nach dem vierten Semester und die Diplomhauptprüfung einschließlich Diplomarbeit in der Regelstudienzeit ablegen kann.
- (3) Prüfungen können vor dem gemäß Absatz 2 festgesetzten Zeitpunkt abgelegt werden, wenn alle Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind.

## **§ 5 Prüfungsausschüsse**

- (1) Die Durchführung des Prüfungsverfahrens obliegt den Prüfungsausschüssen. Diese treffen alle erforderlichen Entscheidungen, soweit diese nicht in dieser Prüfungsordnung den Prüfern zugewiesen sind oder während des Prüfungsvorgangs selbst notwendig werden und deshalb von Prüfern oder Aufsichtspersonen zu treffen sind.
- (2) Die Prüfungsausschüsse bestehen aus fünf Mitgliedern, soweit nicht in den Fachprüfungsordnungen eine größere Mitgliederzahl vorgesehen ist. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt in der Regel fünf Jahre. Verlängerungen der Amtszeit sind zulässig. Der Fachbereichsrat wählt auf Vorschlag des Dekans für jeden Prüfungsausschuss aus den prüfungsberechtigten Angehörigen des Lehrkörpers die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter. Er wählt sodann aus dem Kreis der gewählten Mitglieder den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden. Er bestellt ferner den Schriftführer. Die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses teilt der Dekan dem Präsidenten mit.
- (3) Die Prüfungsausschüsse beschließen in Sitzungen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wenn nach schriftlicher Ladung aller Mitglieder einschließlich der Stellvertreter unter Einhaltung einer mindestens dreitägigen Ladungsfrist die Mehrheit der Mitglieder anwesend oder vertreten ist. Hierbei werden nicht stimmberechtigte Personen (s. Satz 5 und 6) nicht mitgezählt. Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Ausschluss von Mitgliedern der Prüfungsausschüsse oder anderer in den Fachprüfungsordnungen vorgesehener Gremien von der Beratung und Abstimmung in Prüfungsangelegenheiten sowie der Ausschluss von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 50 des Bayer. Hochschulgesetzes. Der Schriftführer nimmt an den Sitzungen des Prüfungsausschusses ohne Stimmrecht teil.
- (4) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. Bei Eilbedürftigkeit kann er eine Abstimmung im Umlaufverfahren durchführen. Unaufschiebbare Eilentscheidungen kann er anstelle des Prüfungsausschusses treffen; hiervon hat er dem Prüfungsausschuss unverzüglich Kenntnis zu geben.
- (5) Wer zum Prüfer bestellt werden kann, richtet sich nach dem Bayerischen Hochschulgesetz und der Hochschulprüferverordnung in der jeweils geltenden Fassung.
- (6) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem für die Studienrichtung zuständigen Fachbereich oder dem Studiendekan über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Studienordnungen und Prüfungsordnungen.
- (7) Die oberste organisatorische Leitung der Prüfungen obliegt dem Präsidenten der Technischen Universität. Bei der verwaltungsmäßigen Abwicklung der Prüfungen werden die Prü-

fungsausschüsse vom Prüfungsamt unterstützt. Dieses teilt Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten schriftlich mit.

- (8) Bescheide in Prüfungsangelegenheiten, durch die der Kandidat in seinen Rechten beeinträchtigt werden kann, sind schriftlich zu erteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung nach Anlage 2 zu versehen. Kann eine nicht bestandene Prüfung wiederholt werden, ist in dem Bescheid über das Nichtbestehen auf diese Möglichkeit und die dabei einzuhaltende Frist hinzuweisen. In Bescheiden, in denen gemäß § 13 Abs. 2 und 3 Versäumnisse als entschuldigt oder Rücktritte als zulässig anerkannt werden, ist auf die Frist für die Nachholung der versäumten Prüfung hinzuweisen.
- Widerspruchsbescheide in Prüfungsangelegenheiten werden vom Präsidenten im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss, in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 mit den betroffenen Prüfern erlassen.

## **§ 6**

### **Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen**

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland in demselben Studiengang oder in einem verwandten, im Grundstudium gleichen Studiengang erbracht wurden. Als dieselben Studiengänge gelten nur solche, die derselben Rahmenordnung unterliegen. Die Fachprüfungsordnung kann bestimmen, dass studienbegleitende Prüfungsleistungen nur insoweit anerkannt werden, als die betreffende Fachprüfungsordnung selbst studienbegleitende Prüfungen zulässt. Wenn in einer anzuerkennenden Diplomvorprüfung Prüfungsfächer fehlen, die an der Technischen Universität München Gegenstand der Diplomvorprüfung sind, kann der Prüfungsausschuss die Anerkennung mit Auflagen verbinden. Die Fachprüfungsordnungen regeln die Anerkennung von Prüfungsleistungen einer Diplomhauptprüfung, insbesondere die Höchstzahl der Prüfungsleistungen, die anerkannt werden können.
- (2) Studienzeiten und Studienleistungen, die an einer Fachhochschule im gleichen oder einem verwandten Studiengang erbracht wurden, werden angerechnet, außer sie sind nicht gleichwertig. Prüfungsleistungen, die für eine bestandene Abschlussprüfung in einem Fachhochschulstudiengang erbracht worden sind, werden vom Prüfungsausschuss angerechnet, wenn sie den Anforderungen des weiteren Studiums entsprechen. Die in der Fachhochschulprüfung erzielten Noten sind bei der Entscheidung über die Anrechnung zu berücksichtigen.
- (3) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an einer Gesamthochschule werden auf Antrag angerechnet, wenn der Student die allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife besitzt. Studenten, die die fachgebundene Hochschulreife erst durch die bestandene Vorprüfung einer Gesamthochschule nachgewiesen haben, können nur Studienleistungen und Studienzeiten angerechnet werden.
- (4) Studienleistungen und Prüfungsleistungen an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in staatlich anerkannten Fernstudien werden, soweit sie inhaltlich gleichwertig sind, nach Maßgabe des Abs. 1 anerkannt; dies gilt entsprechend für die erfolgreiche Teilnahme an Lehrangeboten der Virtuellen Hochschule Bayern. Art. 81 Abs. 3 Satz 5 BayHSchG ist zu beachten.
- (5) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen (auch studienbegleitender Art), die an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, werden vom zuständigen Prüfungsausschuss in der Regel anerkannt, außer sie sind nicht gleichwertig. Dabei sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaftsverträgen zu beachten. Außerdem kann die Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen bei der Kultusministerkonferenz gehört werden.

- (6) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Technischen Universität München im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.
- (7) Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland im gleichen oder einem verwandten Studiengang erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studenten haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Im übrigen erfolgt die Anerkennung nur auf Antrag. Über den vollständigen Antrag ist in der Regel spätestens innerhalb von sechs Wochen zu entscheiden.
- (8) Im Zeugnis nach § 19 Abs. 1 werden die Noten angerechneter Prüfungen aufgeführt und bei der Gesamtnotenbildung berücksichtigt, wenn sie nach demselben Notensystem wie an der Technischen Universität München gebildet wurden. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (9) Stimmt das Notensystem an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen erbrachter und von der Technischen Universität München angerechneter Prüfungen mit dem Notensystem des § 16 Abs. 1 und 2 nicht überein, werden die Noten der anderen Hochschule nach der Formel

$$x = 1 + 3 \frac{N_{\max} - N_d}{N_{\max} - N_{\min}}$$

x = gesuchte Umrechnungsnote  
 N<sub>max</sub> = beste erzielbare Note  
 N<sub>min</sub> = unterste Bestehensnote  
 N<sub>d</sub> = erzielte Note

umgerechnet. Bei den so berechneten Noten wird nur eine Stelle hinter dem Komma berücksichtigt; eine Anpassung an die in § 16 Abs. 1 und 2 genannten Notenstufen erfolgt nicht.

Ist eine Umrechnung nach dieser Formel nicht möglich und wurde zwischen der anderen Hochschule und der Technischen Universität München eine entsprechende Vereinbarung getroffen, kann bei der Umrechnung in das Notensystem des § 16 Abs. 1 und 2 auf die ECTS-Noten (grades) zurückgegriffen werden.

Die durch Umrechnung ermittelten Noten werden im Zeugnis vermerkt.

- (10) Ist eine Umrechnung nach Absatz 9 nicht möglich, so wird der Vermerk „mit Erfolg abgelegt“ aufgenommen. Eine Notenwiedergabe in angerechneten Fächern sowie eine Gesamtnotenbildung gemäß § 16 Abs. 5 und 6 erfolgen nicht. In diesem Fall wird dem Zeugnis ein Auszug aus dieser Prüfungsordnung beigeheftet.

## § 7 Anmeldung zur Prüfung

- (1) Die Meldung zur Diplomvor- und Diplomhauptprüfung ist an den Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses zu richten und innerhalb der durch Aushang beim Prüfungsamt bekanntgegebenen Frist unter Benutzung des hierfür bestimmten Vordruckes oder sonstiger zugelassener Medien beim Prüfungsamt einzureichen.
- (2) Soweit nicht die entsprechenden Voraussetzungen beim Prüfungsamt datentechnisch überprüfbar sind, sind der Meldung beizufügen:

1. Der Nachweis über die Immatrikulation gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 1;
2. der Nachweis über die Erfüllung der von der Fachprüfungsordnung für die einschlägige Studienrichtung geforderten Bedingungen;
3. eine Aufstellung der Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlfächer, in denen nach den Bestimmungen der Fachprüfungsordnung Prüfungen abzulegen sind bzw. in denen der Kandidat geprüft zu werden wünscht, ggf. unter Benennung der gewünschten Prüfer;
4. bei der Meldung zur Diplomhauptprüfung das Zeugnis über die bestandene Diplomvorprüfung oder der Bescheid nach § 6.

Entspricht die Anmeldung nicht den Anforderungen nach Satz 1, so kann dem Kandidaten zur Ergänzung fehlender Belege eine angemessene Frist gesetzt werden.

- (3) Für jeden Abschnitt einer geteilten Prüfung und, soweit nicht eine Regelung gemäß Absatz 6 getroffen ist, für jede Wiederholungsprüfung ist eine Meldung nach Absatz 1 einzureichen.
- (4) Die Meldung zur studienbegleitenden Prüfung ist an den jeweiligen Prüfer oder Prüfungsausschuss zu richten, sofern nicht die Fachprüfungsordnung eine Regelung nach Absatz 5 trifft. Die Fachprüfungsordnung bestimmt die Frist für die Meldung und die dabei vorzulegenden Nachweise. Die Bestimmungen des § 13 sind zu beachten.
- (5) Die Fachprüfungsordnung kann vorsehen, dass Studenten, die für einen Studiengang immatrikuliert sind, zu den studienbegleitenden Prüfungen dieses Studienganges als gemeldet gelten, die zu den in der Studienordnung vorgesehenen Lehrveranstaltungen des Semesters gehören, in dem sich der Student befindet.
- (6) Die Fachprüfungsordnung kann vorsehen, dass jede Meldung zu einer Prüfung zugleich für den Fall, dass die Prüfung nicht bestanden wird, als Meldung zur entsprechenden Wiederholungsprüfung zum nächsten nach der Fachprüfungsordnung vorgesehenen Prüfungstermin gelten soll.

## **§ 8**

### **Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung sind:
  1. die Immatrikulation als Student des Studienganges, zu dem die Prüfung gehört, in dem Semester, dem der Prüfungstermin zugerechnet wird. Beurlaubte Studenten können nicht an Prüfungen teilnehmen. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht bei Wiederholungsprüfungen oder im Falle eines Mutterschafts- und Erziehungsurlaubs;
  2. die Erfüllung der von der Fachprüfungsordnung für den einschlägigen Studiengang geforderten Bedingungen;
  3. für die Diplomhauptprüfung das Bestehen einer Diplomvorprüfung desselben Studienganges an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder einer als gleichwertig anerkannten Prüfung.
- (2) Die Fachprüfungsordnung kann vorsehen, dass auf Antrag Fachprüfungen der Diplomhauptprüfung auch dann abgelegt werden können, wenn bereits 80 % der im Rahmen der Diplomvorprüfung abzulegenden Fachprüfungen bestanden sind. Die noch nicht bestandenen Fachprüfungen sind spätestens bis zur Ausgabe des Themas der Diplomarbeit nachzuweisen.
- (2) Die Zulassung darf nur versagt werden, wenn
  1. die in dieser Prüfungsordnung oder in der Fachprüfungsordnung festgelegten Zulassungsvoraussetzungen nicht vollständig erfüllt oder die hierfür vorgeschriebenen Nachweise nicht fristgemäß vorgelegt sind, oder
  2. der Kandidat

- die Diplomvorprüfung oder eine vergleichbare Prüfung in demselben oder in einem verwandten, im Grundstudium aber gleichen Studiengang oder
- die Diplomhauptprüfung in demselben Studiengang endgültig nicht bestanden hat.

- (3) Die Nichtzulassung zur Prüfung wird dem Kandidaten vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder in dessen Auftrag vom Prüfungsamt mindestens zwei Wochen vor Beginn der Prüfung unter Beachtung von § 5 Abs. 8 mitgeteilt. Eine unterbliebene Mitteilung begründet keinen Anspruch auf Zulassung.

## **§ 9**

### **Zeitpunkt und Art der Prüfung**

- (1) Die Prüfungen werden in der Regel einmal innerhalb eines jeden Studienhalbjahres abgehalten. Der Prüfungsbeginn und die Prüfungsart sind mindestens einen Monat vor dem Prüfungstermin, jedenfalls noch während der Vorlesungszeit bekanntzumachen.

Die Termine der Prüfungen aus den einzelnen Fächern mit Zuordnung der Kandidaten zu den einzelnen Prüfern und die Prüfungsorte sind mindestens 14 Tage vor dem jeweils fälligen Termin durch Anschlag am Schwarzen Brett des Prüfungsausschusses bekanntzugeben. Ein kurzfristig aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel des Prüfers oder Prüfungsortes ist zulässig; er ist unverzüglich in der vorbezeichneten Weise bekanntzugeben.

- (2) Die Prüfungen können in schriftlicher, zeichnerischer, mündlicher oder sportpraktischer Form abgenommen werden. Die Fachprüfungsordnung bestimmt für jedes Fach, in welcher Form die Prüfungsleistungen zu erbringen sind. Sie kann für ein Fach Prüfungsleistungen in mehreren Formen verlangen.
- (3) Die Fachprüfungsordnung kann vorsehen, dass in geeigneten Studiengängen Prüfungsteile im Wahlpflichtbereich in einer Fremdsprache abgenommen werden. Der entsprechende Wahlpflichtbereich ist in der Fachprüfungsordnung zu kennzeichnen. Außerdem kann die Fachprüfungsordnung regeln, dass eine Prüfung auf Antrag des Kandidaten in einer Fremdsprache abgehalten wird.
- (4) Prüfungskandidaten mit länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung ist auf schriftlichen, an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richtenden Antrag eine Verlängerung der Bearbeitungszeit für schriftliche Prüfungsteile um bis zu einem Viertel zu gewähren, wenn die Art der Behinderung dies rechtfertigt. Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. Später eingehende Anträge können nur berücksichtigt werden, wenn die Behinderung erst nach der Meldung eingetreten ist. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes, in begründeten Zweifelsfällen zusätzlich ein Zeugnis des Gesundheitsamtes, verlangen.

## **§ 10**

### **Schriftliche, zeichnerische und sportpraktische Prüfung**

- (1) Erscheint ein Prüfling verspätet zu einer Prüfung, so kann er die versäumte Zeit nicht nachholen. Das Verlassen des Prüfungssaales ist nur mit Erlaubnis des Aufsichtführenden zulässig. Uhrzeit und Dauer der Abwesenheit werden auf der Arbeit vermerkt.
- (2) Über jede schriftliche Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Aufsichtführenden zu unterzeichnen. In der Niederschrift sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sind, insbesondere Vorkommnisse nach § 15.
- (3) Die zugelassenen Hilfsmittel bestimmt der jeweilige Prüfer; sie werden mindestens einen Monat vor dem Prüfungstermin bekanntgegeben.

- (4) Schriftliche Prüfungsleistungen in einer Diplomhauptprüfung und in Prüfungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums sind, sind in der Regel von mindestens 2 Prüfern zu bewerten. Die Noten mehrerer Prüfer werden gemittelt. Bei Prüfungen in Form des Wahlantwortverfahrens genügt die Bewertung durch einen Prüfer.
- (5) Die Dauer der schriftlichen Prüfung ist in den Fachprüfungsordnungen zu regeln.
- (6) Die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend für zeichnerische Prüfungen.
- (7) In sportpraktischen Prüfungen hat der Kandidat nach Maßgabe der Fachprüfungsordnung sportpraktische Leistungen und die Fähigkeit zur Demonstration sportspezifischer Techniken nachzuweisen. Absatz 4 Sätze 1 und 2 gelten entsprechend. Dies gilt nicht bei messbaren Leistungen; hier genügt die Bewertung durch einen Prüfer.
- (8) In Einzelfällen können schriftliche Prüfungen in Form des Wahlantwortverfahrens abgenommen werden. Sollen Prüfungen in Form des Wahlantwortverfahrens abgenommen werden, so sind in der Fachprüfungsordnung Regelungen über die Tätigkeit von Prüfungsausschuss und Prüfern bei der Aufgabenerstellung sowie über die Bestehensvoraussetzungen und Notenvergabe zu treffen.

## **§ 11 Mündliche Prüfung**

- (1) Mündliche Prüfungen sind von einem Prüfer in Gegenwart eines fachkundigen Beisitzers oder von mehreren Prüfern durchzuführen. Nicht hochschulangehörige Beisitzer sind auf Vorschlag des jeweiligen Prüfers vom Prüfungsausschuss zu bestellen. Die Prüfungsleistungen werden vom Prüfer, bei mehreren Prüfern von allen bewertet. Weichen die Noten der Prüfer voneinander ab, so werden sie gemittelt.
- (2) Je Kandidat und Fach soll die Prüfungszeit mindestens 15 Minuten betragen. Die Festsetzung der genauen Prüfungszeit bleibt den Fachprüfungsordnungen vorbehalten.
- (3) Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung in den einzelnen Fächern sind von einem Fachkundigen in einem Protokoll festzuhalten.
- (4) Bei mündlichen Prüfungen sollen Studenten des gleichen Studienganges, die sich der gleichen Prüfung unterziehen wollen, im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten als Zuhörer zugelassen werden. Auf Verlangen des Kandidaten werden Zuhörer ausgeschlossen. Der Prüfer kann Prüfungskandidaten desselben Prüfungssemesters als Zuhörer ausschließen. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Kandidaten.

## **§ 12 Diplomarbeit**

- (1) Die Diplomarbeit ist Bestandteil der Diplomhauptprüfung. Sie soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, ein Problem aus seinem Studiengang selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Das Thema muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann.
- (2) Das Thema für die Diplomarbeit soll erst nach Zulassung des Kandidaten zur Diplomhauptprüfung ausgegeben werden. Sofern die Fachprüfungsordnungen eine frühere Ausgabe des Diplomarbeitsthemas zulassen, enthält die Vergabe des Themas keine Entscheidung über die Prüfungszulassung.
- (3) Die Diplomarbeit kann von jedem fachkundigen Prüfer der Technischen Universität München ausgegeben und betreut werden. Die Ausgabe erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungs-



ausschusses. Die Diplomarbeit darf mit Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung ausserhalb der Hochschule ausgeführt werden, wenn sie von einem Prüfer der Technischen Universität München betreut werden kann.

- (4) Hat sich ein Kandidat vergebens bemüht, zum vorgesehenen Zeitpunkt ein Thema für die Diplomarbeit zu erhalten, so sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag dafür, dass er ein Thema erhält.
- (5) Die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung der Arbeit soll in der Regel sechs Monate nicht überschreiten. Die maximal zulässige Bearbeitungsdauer wird in den Fachprüfungsordnungen festgelegt. Sie darf zwölf Monate nicht überschreiten, soweit nicht Rahmenprüfungsordnungen der Hochschulrektorenkonferenz und der Kultusministerkonferenz eine längere Bearbeitungsdauer vorsehen. Kann der erste Ablieferungstermin aus Gründen, die der Kandidat nicht zu vertreten hat, nicht eingehalten werden so verlängert der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit, wenn der Kandidat dies vor dem ersten Ablieferungstermin beantragt und der Aufgabensteller zustimmt. § 13 Absätze 2 und 3 bleiben unberührt.
- (6) Das Thema einer Diplomarbeit kann nur einmal aus triftigen Gründen und mit Einwilligung des Prüfungsausschusses innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Bei der Wiederholung der Diplomarbeit ist eine Rückgabe des Themas nur zulässig, wenn der Kandidat bei seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (7) Die Diplomarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden. Der Diplomprüfungsausschuss kann die Verwendung einer anderen Sprache zulassen, wenn die fachkundige Bewertung nach Absatz 10 gewährleistet ist.
- (8) Bei der Abgabe der Arbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (9) Der Zeitpunkt der Themenstellung und der Ablieferung der Arbeit ist beim Prüfungsausschuss aktenkundig zu machen.
- (10) Die Diplomarbeit ist in der Regel durch einen Prüfenden zu bewerten. Eine Diplomarbeit, die als nicht bestanden bewertet werden soll, ist durch einen weiteren Prüfenden zu bewerten. Die Noten beider Prüfenden werden gemittelt und an die Notenskala des § 16 Abs. 1 und 2 angepasst, wobei der Mittelwert auf die Note der Skala mit dem geringsten Abstand gerundet wird. Bei gleichem Abstand zu zwei Noten der Skala ist auf die nächstbessere Note zu runden.

### **§ 13**

#### **Fristüberschreitung, Versäumnis und Rücktritt**

- (1) Eine Prüfung gilt als abgelegt und nicht bestanden, soweit ein Kandidat ohne gemäß Abs. 2 und 3 anerkannte Gründe
  1. den Zeitpunkt, bis zu welchem gemäß der Fachprüfungsordnung die Meldung zur Prüfung oder die Ablegung der Prüfung zu erfolgen hat,
    - a) bei der Diplomvorprüfung um mehr als ein Semester
    - b) bei der Diplomhauptprüfung um mehr als vier Semester,
    - c) bei der Abschlussprüfung eines Zusatz-, Ergänzungs- oder Aufbaustudiumsum mehr als zwei Semester überschreitet.

Die Fachprüfungsordnung kann eine kürzere als die zu Buchstaben a) bis c) bezeichnete Überschreitungsfrist festsetzen. Kann die Prüfung nur in mehreren Abschnitten

abgelegt werden, gilt der jeweils abzulegende Abschnitt als abgelegt und nicht bestanden. Kann die Prüfung nach Wahl des Kandidaten ungeteilt oder in Abschnitten abgelegt werden, gilt sie als abgelegt und nicht bestanden, wenn die nach Satz 1 oder 2 für den letzten Abschnitt maßgebende Frist überschritten ist.

Die nach Satz 1 oder 2 maßgebende Frist verlängert sich für Prüfungen, bei denen das Bestehen vorausgehender Prüfungen oder Prüfungsabschnitte Zulassungsvoraussetzung ist, um die Zeit, die für die Wiederholung solcher Prüfungen oder Prüfungsabschnitte benötigt wurde.

Eine Prüfung gilt außerdem als abgelegt und nicht bestanden, soweit ein Kandidat ohne gemäß Abs. 2 und 3 anerkannte Gründe

2. zu dem für die Erbringung einer Prüfungsleistung festgesetzten Termin nicht erscheint;
  3. die Diplomarbeit nicht fristgerecht abliefern;
  4. von einer Prüfung zurücktritt, zu der er sich gemeldet hat. Zulässig ist jedoch ein Rücktritt, wenn die Meldung vorzeitig erfolgt ist. Dies setzt voraus, dass sie zu einem früheren als dem gemäß § 4 Abs. 2 einzuhaltenden Prüfungstermin erfolgt. Die Fachprüfungsordnung kann bestimmen, dass die Meldung als vorzeitig gilt, wenn sie zu diesem Termin erfolgt. Die Fachprüfungsordnung kann bestimmen, dass der Rücktritt nur wirksam ist, wenn er vor Ablauf eines in der Fachprüfungsordnung festgelegten Tages vor dem Tag der ersten Prüfungsleistung, für die er erklärt wird, dem Prüfungsausschuss zugeht.
- (2) Die für die Fristüberschreitung (Absatz 1 Nr. 1), das Versäumnis (Absatz 1 Nr. 2 und 3) oder den Rücktritt (Absatz 1 Nr. 4) geltend gemachten Gründe müssen dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Dieser kann für den Fall, dass eine Erkrankung geltend gemacht wird, im Einzelfall oder vor Beginn eines Prüfungstermins durch Anschlag am Schwarzen Brett des Prüfungsausschusses und des Prüfungsamtes allgemein die Vorlage eines ärztlichen, vertrauensärztlichen oder amtsärztlichen Attestes verlangen, das Beginn und Ende der krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit ausweisen muss. Die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes kann in Zweifelsfällen verlangt werden. Der Prüfungsausschuss kann Verhinderungsgründe nur für den Zeitraum anerkennen, für den sie glaubhaft gemacht oder im Fall des Satzes 2 ordnungsgemäß nachgewiesen sind. Eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich schriftlich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder beim Prüfer geltend gemacht werden.
- (3) Anerkennt der Prüfungsausschuss die Gründe für eine Fristüberschreitung, ein Versäumnis oder einen Rücktritt, so bestimmt er unter Beachtung der Fachprüfungsordnung einen neuen Prüfungstermin. Er kann, sofern nicht die anerkannten Gründe entgegenstehen, bestimmen, dass versäumte Prüfungsleistungen im unmittelbaren Anschluss an den Prüfungstermin nachgeholt werden.
- (4) Bei anerkanntem Rücktritt oder Versäumnis werden die Prüfungsergebnisse in den bereits abgelegten Fächern angerechnet. Bei Sportprüfungen werden einzelne Prüfungsleistungen eines Prüfungsfaches angerechnet, wenn der Kandidat mindestens die Hälfte aller Prüfungsleistungen des Faches erbracht hat.

## **§ 14**

### **Mängel im Prüfungsverfahren**

Mängel des Prüfungsverfahrens müssen unverzüglich schriftlich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder beim Prüfer geltend gemacht werden.

## **§ 15**

### **Täuschung, Ordnungsverstoß**

Versucht der Kandidat, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet.

## § 16 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die Urteile über die einzelnen Prüfungsleistungen werden von dem jeweiligen Prüfer durch folgende Noten ausgedrückt:

Note 1 "sehr gut" =	eine hervorragende Leistung;
Note 2 "gut" =	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
Note 3 "befriedigend" =	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
Note 4 "ausreichend" =	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht;
Note 5 "nicht ausreichend" =	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.
  
- (2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können *die* Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; *die* Noten 0,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.
  
- (3) Besteht ein Fach aus mehreren Prüfungsleistungen, so errechnet sich die Fachnote als Durchschnitt der einzelnen Prüfungsleistungen. Bei der Mittelung wird eine Stelle nach dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Fachprüfungsordnungen können einzelnen Prüfungsleistungen und der Diplomarbeit ein besonderes Gewicht beimessen.
  
- (4) Die Fachnote lautet

bei einem Durchschnitt bis 1,5	"sehr gut";
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5	"gut";
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5	"befriedigend";
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0	"ausreichend";
bei einem Durchschnitt ab 4,1	"nicht ausreichend".
  
- (5) Die Gesamtnote errechnet sich als Durchschnitt der Fachnoten in den einzelnen Prüfungsfächern und der Note der Diplomarbeit. Für die Bildung der Gesamtnote gilt Absatz 3 Sätze 2 und 3 entsprechend. In einem prüfungsförmlichen Verfahren zustande gekommene, entsprechend den Absätzen 1 und 2 bewertete Studienleistungen können nach Maßgabe der jeweiligen Fachprüfungsordnung bis zu einem Drittel bei der Gesamtnotenbildung berücksichtigt werden, sofern die Prüfung auch ohne Berücksichtigung der anzurechnenden Studienleistungen bestanden wäre. Der Prüfungsbewertung dürfen nur individuelle Leistungen des Prüflings zugrunde gelegt werden.
  
- (6) Das Prädikat einer bestandenen Prüfung lautet

bei einer Gesamtnote bis 1,2	"mit Auszeichnung bestanden" = eine ganz hervorragende Leistung;
bei einer Gesamtnote von 1,3 bis 1,5	"sehr gut bestanden" = eine besonders anzuerkennende Leistung;

bei einer Gesamtnote von 1,6 bis 2,5 "gut bestanden" = eine den Durchschnitt überragende Leistung;

bei einer Gesamtnote von 2,6 bis 3,5 "befriedigend bestanden" = eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen gerecht wird;

bei einer Gesamtnote von 3,6 bis 4,0 "bestanden" = eine Leistung, die abgesehen von einzelnen Mängeln durchschnittlichen Anforderungen entspricht.

(7) Die Prüfung ist nicht bestanden,

1. wenn auch nur eine Fachnote schlechter als "ausreichend" (4,0) lautet,

2. wenn in der Diplomhauptprüfung die Diplomarbeit mit "nicht ausreichend" beurteilt wurde.

Die Fachprüfungsordnungen können in Abweichung von Ziffer 1 vorsehen, dass Fachnoten gewichtet zusammengefasst werden und deren so gebildete Mittelnote mindestens "ausreichend" sein muss.

Die Fachprüfungsordnungen können bei einer Studiengestaltung nach dem Leistungspunktesystem eine von Satz 1 abweichende Regelung treffen.

(8) Für die Umrechnung von Noten in ECTS-Grades wird die folgende Tabelle zugrunde gelegt, sofern nicht statistische Daten zur Berechnung einer relativen Note für den jeweiligen Studiengang zugänglich sind:

1,0 bis 1,5	=	Grade A	=	"Excellent"
1,6 bis 2,0	=	Grade B	=	"Very good"
2,1 bis 3,0	=	Grade C	=	"Good"
3,1 bis 3,5	=	Grade D	=	"Satisfactory"
3,6 bis 4,0	=	Grade E	=	"Sufficient"
4,1 bis 5,0	=	Grade F	=	„Fail“.

## § 17

### Wiederholung von Prüfungen

- (1) Ist die Prüfung nicht bestanden, so kann sie in den betroffenen Fächern wiederholt werden. Die Fachprüfungsordnung kann vorsehen, dass im Fall des § 13 Abs. 1 die Prüfung in weiteren oder allen Fächern der Gesamtprüfung oder des betroffenen Prüfungsabschnittes zu wiederholen ist. Dabei ist zu bestimmen, in welchen Fällen und in welchen Fächern die Wiederholung erforderlich ist.
- (2) Die Wiederholungsprüfung ist zum nächstmöglichen Prüfungstermin, spätestens aber sechs Monate nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses, abzulegen. Geschieht dies nicht, so gilt die Wiederholungsprüfung als nicht bestanden. Die Fachprüfungsordnung kann eine kürzere als die in Satz 1 bestimmte Frist festlegen. Sie kann die Frist auf höchstens 12 Monate ausdehnen, wenn dies wegen der Organisation und Ausgestaltung des Studiums erforderlich ist. Bei Prüfungen, die in Abschnitten abzulegen sind, kann die Fachprüfungsordnung vorsehen, dass nicht bestandene Fachprüfungen, die nach den Sätzen 1 und 3 zu einem früheren Termin zu wiederholen wären, spätestens in dem Prüfungstermin zu wiederholen sind, der dem letzten Abschnitt der Gesamtprüfung folgt. Die Wiederholungsfrist wird durch Beurlaubung -vorbehaltlich Satz 7- oder Exmatrikulation nicht unterbrochen. Die Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes sowie der Fristen für die Gewährung von Erziehungsurlaub nach Art. 88 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayBG, §§ 12 bis 15 Urlaubsverordnung sind zu beachten.
- (3) Eine zweite Wiederholung der mit "nicht ausreichend" bewerteten Prüfungsfächer ist nur zulässig, wenn nicht mehr als die Hälfte der insgesamt nach der Fachprüfungsordnung vorgeschriebenen Prüfungsfächer betroffen sind. Die Fachprüfungsordnung kann bestimmen,

dass eine zweite Wiederholung in mehr als einem Fach nur dann zulässig ist, wenn in den bestandenen Fächern bestimmte Mindestnoten oder Mindestdurchschnittsnoten erreicht worden sind. Die Fachprüfungsordnungen können bei einer Studiengestaltung nach dem Leistungspunktesystem eine von Satz 1 abweichende Regelung treffen.

- (4) Ist eine Prüfung dergestalt in selbständige Abschnitte gegliedert, dass das Bestehen aller Prüfungen eines Abschnittes Voraussetzung für die Zulassung zum folgenden Abschnitt ist, so kann eine nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Wiederholung nur dann erneut wiederholt werden, wenn nicht mehr als die Hälfte, höchstens jedoch drei der zu dem Abschnitt gehörenden Prüfungsfächer betroffen sind.
- (5) Eine zweite Wiederholungsprüfung ist zum nächstmöglichen Prüfungstermin, spätestens aber sechs Monate nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses, abzulegen. Andernfalls gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden. Zweitwiederholungsprüfungen können zusammen mit Erstwiederholungsprüfungen und ggf. mit Erstprüfungen, Erstwiederholungsprüfungen zusammen mit Erstprüfungen in einem Prüfungstermin abgelegt werden.
- (6) Die Diplomarbeit kann nur einmal wiederholt werden.
- (7) Bestandene Prüfungen können freiwillig nur unter den Voraussetzungen des § 18 wiederholt werden.
- (8) Prüfungen oder Prüfungsabschnitte, die an einer anderen Hochschule bereits erstmals abgelegt wurden und nicht oder teilweise nicht bestanden worden sind oder als nicht bestanden gelten, können an der Technischen Universität nur im Wege der Wiederholung abgelegt werden. Die in der jeweiligen Fachprüfungsordnung vorgesehene Frist für die Wiederholung ist zu beachten.

## **§ 18**

### **Freier Prüfungsversuch**

- (1) Die Fachprüfungsordnungen können regeln, dass erstmals nicht bestandene Fachprüfungen als nicht abgelegt gelten, wenn sie innerhalb der Regelstudienzeit und zu dem in den Fachprüfungsordnungen vorgesehenen Zeitpunkt abgelegt werden (freier Prüfungsversuch). Sie können auch vorsehen, dass die Freiversuchsregelung nur dann Anwendung findet, wenn sämtliche Prüfungsleistungen der Diplomprüfung innerhalb der Regelstudienzeit erbracht werden.
- (2) Die Fachprüfungsordnungen können regeln, dass im Rahmen des freien Prüfungsversuchs bestandene Fachprüfungen zur Notenverbesserung innerhalb einer von der Fachprüfungsordnung zu bestimmenden Frist einmal wiederholt werden können; dabei zählt das jeweils bessere Ergebnis.
- (3) Das Nähere regeln die Fachprüfungsordnungen. Sie regeln insbesondere, welche Zeiten im Hinblick auf die Einhaltung des Zeitpunkts für den freien Prüfungsversuch nicht angerechnet werden (wie z.B. Unterbrechung des Studiums wegen Krankheit oder eines anderen zwingenden Grundes, Studienzeiten im Ausland).

## **§ 19**

### **Zeugnis und Einsicht in die Prüfungsakten**

- (1) Über die bestandene Diplomvor- oder Diplomhauptprüfung wird unverzüglich ein Zeugnis entsprechend Anlage 1 c bis 1 e ausgestellt, das die in den Einzelfächern erzielten Noten, gegebenenfalls die Note und das Thema der Diplomarbeit und die Gesamtnote enthält. Die Fachprüfungsordnung kann vorsehen, dass im Zeugnis über die Diplomhauptprüfung auch die Dauer des Studiums angegeben wird. Wenn die Fachprüfungsordnung die Anrechnung

von erzielten Studienleistungen bei der Gesamtnotenbildung vorsieht, sind diese (Fach und Note) in das Zeugnis ebenfalls aufzunehmen. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder von dessen Stellvertreter zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses der Diplomhauptprüfung ist der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungsleistungen erbracht sind.

- (2) Auf Antrag des Kandidaten können im Zeugnis der Diplomhauptprüfung Leistungen in Zusatzfächern, die jedoch nicht in die Gesamtnotenbildung einbezogen werden, und nach Maßgabe der Fachprüfungsordnung ein Auslandsaufenthalt vermerkt werden. Die Fachprüfungsordnung kann vorsehen, dass in einem Beiblatt zum Zeugnis die Ergebnisse des jeweiligen Prüfungstermins (Notenspiegel, Rangzahl) angegeben werden.
- (3) Bei endgültigem Nichtbestehen einer in Teilen abzulegenden Prüfung erhält der Kandidat auf Antrag eine vom Prüfungsamt ausgestellte Bestätigung, über die von ihm erbrachten und im Antrag bezeichneten Prüfungsleistungen, die darauf hinweist, dass es sich nur um Teile einer Prüfung handelt. Entsprechendes gilt, wenn ein Student, der Teile einer Prüfung abgelegt hat, die TU München verlässt.
- (4) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens kann dem Kandidaten Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten und die daraufbezogenen Gutachten der Prüfer sowie in die Protokolle der mündlichen Prüfungen gewährt werden. Auf schriftlichen und begründeten Antrag muss sie gem. Art 29 Abs. 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz gewährt werden. Der Antrag auf Einsichtnahme ist beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses spätestens binnen einem Monat nach schriftlicher Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses durch das Prüfungsamt zu stellen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt im Benehmen mit dem Prüfer Ort und Zeit der Einsichtnahme.
- (5) Ein Antrag nach Art. 51 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes auf Wiederaufgreifen des Prüfungsverfahrens oder ein Antrag nach Art. 48 des BayVwVfG auf Rücknahme einer im Prüfungsverfahren ergangenen Entscheidung ist schriftlich unter Darlegung der Gründe an den Präsidenten zu richten. Dieser entscheidet über den Antrag im Benehmen mit dem zuständigen Prüfungsausschussvorsitzenden und in den Fällen des § 5 Abs. 1 Satz 2 im Benehmen mit den Prüfern. Die Anträge können - sofern sich nach dem BayVwVfG nicht eine kürzere Frist ergibt - nur innerhalb eines Jahres ab Bekanntgabe des den Antragsteller beschwerenden Bescheides gestellt werden. Art. 49 BayVwVfG findet keine Anwendung.
- (6) Abweichend von Abs. 1 und 2 erhalten Studierende, deren Studiengang in das neue Prüfungsverwaltungssystem der Technischen Universität München übernommen wurde, und die hierüber eine Mitteilung von der Technischen Universität München erhalten haben, ein Zeugnis und ein Transcript of Records gemäß Anlagen f und g. Das Zeugnis enthält die Note und das Thema der Diplomarbeit und die Gesamtnote. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses der Diplomhauptprüfung ist der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungsleistungen erbracht sind. Im Transcript of Records werden alle bestandenen Fachprüfungen einschließlich der dafür vergebenen Credits und Prüfungsnoten sowohl in deutscher als auch in englischer Sprache aufgenommen (Leistungsübersicht).

## **§ 20**

### **Diplom und Diploma Supplement**

- (1) Nach bestandener Diplomhauptprüfung wird dem Kandidaten gleichzeitig mit dem Zeugnis ein Diplom ausgehändigt, welches das Datum des Zeugnisses trägt. Darin wird die Verleihung des akademischen Diplomgrades beurkundet (vgl. Anlage 1 a und b). Außerdem erhält der Kandidat zusätzlich ein Diploma Supplement (vgl. Anlage 1 h). Auf Antrag des Kandidaten bei der Meldung zur Diplomhauptprüfung oder zu deren letztem Abschnitt wird in der Diplomurkunde die fachliche Bezeichnung des Studienganges angegeben (vgl. Anlage 1 a und

b). Dies gilt nicht, wenn die Bezeichnung des Studienganges bereits vollständig aus dem zu verleihenden Diplomgrad ersichtlich ist.

- (2) Das Diplom wird vom Präsidenten unterzeichnet und mit dem Siegel der Technischen Universität München versehen.

## **§ 21**

### **Ungültigkeit von Prüfungen**

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss die Prüfung für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte (Art. 48 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz).
- (3) Ist das Nichtbestehen der Prüfung festgestellt, so ist das unrichtige Prüfungszeugnis einzuziehen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach Ablauf von 5 Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

## **§ 22**

### **Aberkennung des Diplomgrades**

Die Entziehung des akademischen Diplomgrades richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

## **§ 23**

### **Übergangsbestimmungen**

- (1) Die vorliegende Prüfungsordnung gilt für alle Studenten, die sich nach ihrem Inkrafttreten erstmals zur Diplomvorprüfung oder Diplomhauptprüfung anmelden. § 13 Absatz 1 gilt erstmals für den Prüfungstermin im Anschluss an das Wintersemester 1999/2000.
- (2) Diese Prüfungsordnung gilt nicht für die Studierenden der Forstwissenschaften an der Technischen Universität München, solange sie nicht in Verbindung mit einer angepassten Fachprüfungsordnung für diesen Studiengang ausdrücklich in Kraft gesetzt worden ist.
- (3) Die Fachprüfungsordnungen der Technischen Universität München sind der Nummerierung dieser Prüfungsordnung anzupassen.

## **§ 24**

### **In-Kraft-Treten \*)**

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Allgemeine Diplomprüfungsordnung der Technischen Universität München in der Fassung der Be-

kanntmachung vom 24 Juli 1975 (KWMBI II 1976 S. 54), zuletzt geändert durch Satzung vom 18. November 1997 (KWMBI II 1998 S. 413), vorbehaltlich der Regelung des § 23 außer Kraft.

\*) Diese Vorschrift betrifft das In-Kraft-Treten der Satzung in der ursprünglichen Fassung vom 4. November 1999. Der Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Änderungen ergibt sich aus der Änderungssatzung.



**Die Anlagen 1 a bis 1 h werden aus Gründen der Fälschungssicherheit nicht ins Netz gestellt.**

---

## **Anlage 2**

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich zur Niederschrift bei der Technischen Universität München, Arcisstraße 21 einzulegen. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayer. Verwaltungsgericht in München, Bayerstr. 30 schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte, (Technische Universität München) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen drei Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.